Lothar Binding

Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Berliner Büro

Platz der Republik 1 11011 Berlin

Tel: (030) 227 -73144 Fax: (030) 227 -76435

eMail Berlin:

lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg

Bergheimer Straße 88 69115 Heidelberg

Tel: (06221) 18 29 28 Fax: (06221) 61 60 40

eMail Heidelberg und Weinheim: lothar.binding@wk.bundestag.de **Homepage:** www.lothar-binding.de

Drei Jahre Übergangsregelung für Alt-Sportanlagen

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihr Fax zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Alt-Sportanlagen.

Für Ihre Sorgen und Vorschläge habe ich großes Verständnis. Aus diesem Grund hatten wir schon im Jahr 2002 eine zweijährige Übergangsfrist gesetzlich vorgesehen. Nun hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Ende Januar beschlossen, die Übergangsfrist nochmals um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern. Dabei haben wir besonders jene Anlagen im Blick, die sich bisher der veränderten Marktlage von Sportanlagen und dem Rückgang bestimmter Trendsportarten strukturell noch nicht hinreichend angepasst haben oder sich nicht anpassen konnten. Ich möchte jedoch erwähnen, dass sich betriebswirtschaftliche bzw. strukturelle Entwicklungen im Markt bzw. beim Ertrag langfristig nicht steuerrechtlich lösen lassen. Grundsätzlich ist es unser Ziel, die Anzahl von Ausnahmeregelungen zu minimieren.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist, geht, wie Sie sicher wissen, auf die Klage eines Ihrer Kollegen, also eines Sportanlagenbetreibers selbst, zurück.

Die nunmehr insgesamt dreijährige Übergangsfrist sollte Ihnen, den Betreibern von Alt-Sportanlagen, Planungssicherheit geben und genügend Zeit zu entsprechenden Umstellungen. Meine Erfahrungen zeigen aber, dass nach jeglicher Verlängerung von Ausnahmen – nach deren Auslaufen - die Betroffenen, eine erneute Verlängerung erwarten oder verlangen. Ich hoffe sehr, dass Sie die insgesamt dreijährige Übergangsfrist nutzen können, um Ihren Betrieb auf die seitens der Judikative vorgegebene Rechtslage, auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, einzustellen.

Sollten Sie für den Monat Januar 2004 zuviel Umsatzsteuer abgeführt haben, weil die zweijährige Übergangsfrist abgelaufen, die neue aber noch nicht in Kraft war, so wird diese Überzahlung natürlich erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

The Lathar Runding

Lothar Binding